



Beitragsordnung

I. GRUNDLAGE

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 10 Abs. 7 der Satzung.

II. SOLIDARITÄTSPRINZIP

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erledigen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die verbindliche Beitragsordnung jährlich (Frühjahr).
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

JAHRESBEITRAG

Vollmitglied	470 €
Ehepartner eines aktiven Vollmitgliedes	325 €
Jugendliche, Auszubildende, Studenten (bis zum 26. Lebensjahr)	190 €
Passive	170 €
Passive Jugendliche, Auszubildende Studenten (bis zum 26. Lebensjahr)	100 €
Jugendliche von Tenniseltern	150 €
Auswärtige (ab 10 km Entfernung v. Berlin)	200 €

BEI VEREINSEINTRITT	AUFNAHMEGEBÜHR	UMLAGE
Vollmitglied	250 €	95 €
Ehepartner	155 €	55 €
Jugendliche, Auszubildende, Studenten	120 €	40 €

3. Statusveränderungen müssen bis zum 15.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Postbank Berlin | IBAN DE 64 100 100 100 029 458 106
6. Alle Vereinsbeiträge sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben: 1. Mahnung € 2,50, 2. Mahnung 5€.
8. Eine Ratenzahlung per Einzugsverfahren ist in begründeten Fällen zu folgende Raten möglich: 25% jeweils im März, Mai, Juli, September des jeweiligen Beitragsjahres.